



MBB SE

Joachimsthaler Straße 34, 10719 Berlin

Freiwilliges öffentliches Aktienrückkaufangebot

der MBB SE

an ihre Aktionäre

**zum Erwerb von insgesamt bis zu
571.639 auf den Inhaber lautende
Stückaktien der MBB SE
ISIN DE000A0ETBQ4**

**gegen Zahlung einer Geldleistung
in Höhe von EUR 96,00 je MBB-Aktie**

Annahmefrist:

Montag, den 05. Februar 2024

bis Montag, den 04. März 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind auf dieses Rückkaufsangebot **nicht** anzuwenden.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Durchführung des Rückkaufangebots nach deutschem Recht

Das in dieser Angebotsunterlage (nachfolgend auch „**Angebotsunterlage**“) beschriebene Aktienrückkaufangebot an die Aktionäre der MBB SE mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 165458, Joachimsthaler Straße 34, 10719 Berlin, (nachfolgend auch „**MBB**“ oder „**Gesellschaft**“ und die Aktionäre der Gesellschaft zusammen „**MBB-Aktionäre**“ und jeweils ein „**MBB-Aktionär**“ genannt) ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb von bis zu 571.639 Aktien der Gesellschaft (nachfolgend auch „**Rückkaufangebot**“ oder „**Angebot**“).

Maßgeblich für die Durchführung des Rückkaufangebots ist ausschließlich die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) findet auf öffentliche Angebote der Gesellschaft zum Rückerwerb eigener Aktien keine Anwendung. Dementsprechend sind für dieses Rückkaufangebot die Vorschriften des WpÜG nicht anzuwenden. Die Angebotsunterlage wurde der BaFin weder zur Prüfung und Billigung noch zur Durchsicht vorgelegt.

1.2 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) in deutscher Sprache veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wird ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

<https://www.mbb.com>

unter der Rubrik „Investor Relations - Aktienrückkauf – *Aktienrückkauf 2024*“ veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat zudem eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage erstellt und wird diese auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

<https://www.mbb.com/en>

unter der Rubrik „Investor Relations - Share Buyback - *Share Buyback 2024*“ veröffentlichen. Rechtlich bindend ist jedoch ausschließlich die deutsche Fassung der Angebotsunterlage.

Über diese Veröffentlichungen hinaus wird das Angebot nicht veröffentlicht, nicht öffentlich

verbreitet, registriert oder zugelassen. Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. MBB-Aktionäre können deshalb insbesondere nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die Anwendung ausländischen Rechts auf das vorliegende Angebot wird hiermit ausgeschlossen.

1.3 Anwendbares Recht

Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung des Angebots nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht.

1.4 Unternehmensmitteilungen zum Rückkaufangebot

Die Gesellschaft hat am 31. Januar 2024 ihre Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebotes im Rahmen einer Ad-hoc-Meldung veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots ist im Internet u.a. unter der Rubrik „Investor Relations - Aktienrückkauf – *Aktienrückkauf 2024*“ unter der Internet-Adresse www.mbb.com einsehbar.

1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Diese können sich in der Zukunft ändern. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist dazu gesetzlich verpflichtet.

2. Das Angebot

2.1 Inhalt des Angebots

Die MBB bietet hiermit allen MBB-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (nachfolgend auch „**MBB-Aktien**“ und einzeln eine „**MBB-Aktie**“) nebst sämtlicher

Nebenrechte und auf die MBB-Aktien entfallender, nicht ausgeschütteter Gewinne zum Kaufpreis von

EUR 96,00 je MBB-Aktie

(nachfolgend auch „**Angebotspreis**“) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Das Angebot ist ein Teilangebot. Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 571.639 MBB-Aktien. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 571.639 MBB-Aktien zum Rückkauf eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe der unter Ziffer 3.5 genannten Regelung verhältnismäßig berücksichtigt. Etwaige auf die gemäß diesem Rückkaufangebot von der MBB erworbenen MBB-Aktien entfallenden Dividendenansprüche für das Geschäftsjahr 2023 und nachfolgende Geschäftsjahre stehen nicht den dieses Angebot annehmenden MBB-Aktionären, sondern der MBB zu.

2.2 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am Montag, den 05. Februar 2024 und endet am Montag, den 04. März 2024, **24:00 Uhr** (nachfolgend „**Annahmefrist**“).

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot **keine** Anwendung und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist vor deren Ablauf einmalig oder mehrmalig zu verlängern. Im Fall einer Verlängerung der Annahmefrist, welche unverzüglich im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) sowie auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.mbb.com>) unter der Rubrik „Investor Relations - Aktienrückkauf – *Aktienrückkauf 2024*“ veröffentlicht wird, verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

2.3 Bedingungen

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich, mit Ausnahme der im Fall der Überannahme erfolgenden verhältnismäßigen Berücksichtigung der Annahmeerklärungen nach Ziffer 3.5.

3. Durchführung des Angebots

Die MBB hat die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing als Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt (nachfolgend auch „**Abwicklungsstelle**“ genannt).

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die MBB-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist

- a) die Annahme des Angebots schriftlich gegenüber ihrer Depotbank erklären („**Annahmeerklärung**“). In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wie viele MBB-Aktien der jeweilige MBB-Aktionär dieses Angebot annimmt (nachfolgend auch „**zum Rückkauf eingereichte MBB-Aktien**“ genannt); und
- b) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen MBB-Aktionäre befindlichen zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien in die ISIN DE000A3EX3D7 (WKN A3EX3D) („**Interimsgattung**“) bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien fristgerecht in die zum Zwecke der Durchführung dieses Angebots eingerichtete Interimsgattung umgebucht worden sind.

Die Umbuchung wird durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung der zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18.00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also bis spätestens Mittwoch, den 06. März 2024, 18.00 Uhr. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer Systeme (TARGET2) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender MBB-Aktionäre

Mit Abgabe der Annahmeerklärung

- a) erklären die annehmenden MBB-Aktionäre, dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten MBB-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen;
- b) weisen die annehmenden MBB-Aktionäre ihre Depotbank an, (i) die zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, diese aber in die Interimsgattung bei Clearstream umzubuchen; und (ii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien mit der Interimsgattung unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der für die Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin AG („**Zahlstelle**“) auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, wobei gegebenenfalls gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 eine möglicherweise teilweise

Berücksichtigung von Annahmeerklärungen erfolgt;

- c) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden MBB-Aktionäre die Abwicklungsstelle, die Zahlstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien auf die MBB herbeizuführen;
- d) weisen die annehmenden MBB-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Abwicklungsstelle bzw. Zahlstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei Clearstream in die Interimgattung eingebuchten MBB-Aktien börsentäglich mitzuteilen;
- e) übertragen und übereignen die annehmenden MBB-Aktionäre die zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist und vorbehaltlich einer lediglich teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf die Gesellschaft;
- f) erklären die annehmenden MBB-Aktionäre, dass ihre zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen a) bis f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. MBB-Aktionäre, die diese Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen nicht unwiderruflich erteilen oder abgeben, werden so behandelt, als ob sie das Angebot nicht angenommen hätten.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem annehmenden MBB-Aktionär und der Gesellschaft - vorbehaltlich einer lediglich teilweisen verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 - ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten (insbesondere sämtliche potentiellen Dividendenansprüche) nach näherer Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden MBB-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Abschnitt Ziffer 3.2 bezeichneten Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen ab. Die

MBB-Aktionäre, die ihre MBB-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden keine Dividende mehr für diese MBB-Aktien erhalten.

3.4 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt an die Depotbanken Zug um Zug gegen Übertragung der zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 – auf das Depot der Zahlstelle bei Clearstream zur Übereignung an die MBB.

Soweit MBB-Aktien im Falle der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht zugeteilt werden konnten, werden die Depotbanken angewiesen, die verbleibenden MBB-Aktien in die ursprüngliche ISIN DE000A0ETBQ4 zurück zu buchen.

Der Angebotspreis wird voraussichtlich bis zum achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zur Verfügung stehen. Im Falle einer teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen, die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Angebotspreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen MBB-Aktionärs genannt ist. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotbank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis den MBB-Aktionären, die am Angebot teilnehmen, gutzuschreiben.

3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots

Das Angebot bezieht sich insgesamt auf bis zu 571.639 MBB-Aktien. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 571.639 MBB-Aktien über die Depotbanken zum Erwerb eingereicht werden („**Überzeichnung**“), werden die Annahmeerklärungen der MBB-Aktionäre in der Weise verhältnismäßig (vorbehaltlich einer eventuellen vollen Berücksichtigung geringer Stückzahlen s.u.), d.h. im Verhältnis der Anzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden MBB-Aktien, also 571.639, zur Anzahl der insgesamt zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien, berücksichtigt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf die nächste volle Zahl abgerundet. Spitzen bleiben unberücksichtigt.

Die Gesellschaft macht dabei von der in der Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien vorgesehenen Möglichkeit der bevorrechtigten Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück Gebrauch.

3.6 Sonstiges

Kosten und Spesen der Depotbanken, die anfallen, ebenso wie anfallende Steuern und ähnliches, sind von den jeweils betroffenen MBB-Aktionären selbst zu tragen.

Die zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien sind infolge der Zuweisung einer eigenen ISIN nicht zum Börsenhandel zugelassen. Die MBB-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können daher die in die Interimgattung umgebuchten Aktien bis zu einer eventuellen Rückbuchung der überzeichneten Aktien in die ursprüngliche ISIN nicht über die Börse verkaufen, und zwar unabhängig davon, ob die MBB-Aktien im Wege der Zuteilung übernommen werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung und Repartierung nach Ablauf der Annahmefrist teilweise zurückgegeben werden. Die nicht zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien bleiben weiterhin handelbar.

Ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Rückkaufangebots geschlossenen Vertrag besteht nicht.

4. Grundlagen des Rückkaufangebotes

4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 5.716.392 und ist in 5.716.392 auf den Inhaber lautende Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, eingeteilt. Die MBB-Aktien werden an den Börsenplätzen Frankfurt (Regulierter Markt im Prime Standard), Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie auf XETRA gehandelt.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Juni 2023 hat die Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 8 zum Erwerb eigener Aktien wie folgt ermächtigt:

„Die Gesellschaft wird gem. Art. 5 SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum 11. Juni 2028 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 9 Abs. 1 lit. c. Ziff. ii) SE-VO i.V.m. § 53a AktG) eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, ausgeübt werden. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft abhängige Konzernunternehmen oder für ihre Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien, welche die Gesellschaft bereits früher erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- a) *Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Verwaltungsrates über (i) die Börse, oder (ii) im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, oder (iii) im Wege einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten.*

- a. *Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer MBB SE-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) um nicht mehr als 10 Prozent über- beziehungsweise unterschreiten.*

- b. *Im Falle des Erwerbs über ein Erwerbsangebot darf die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie festlegen. Dabei dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 Prozent über- beziehungsweise unterschreiten. Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Erwerbsangebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Schlussauktionspreis der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte bei einem Erwerbsangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, kann die Gesellschaft die Angebote im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien oder nach Quoten annehmen. Die Gesellschaft kann vorsehen, kleine Offerten oder kleinere Teile von Offerten bis zu 100 Stück bevorrechtigt anzunehmen.*

- b) *Zusätzlich ist der Verwaltungsrat ermächtigt, Aktien, die die Gesellschaft aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erwerben wird oder erworben hat, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 9 Abs. 1 lit. c. Ziff. ii) SE-VO i.V.m. § 53a AktG) neben den bereits dargestellten Erwerbsmöglichkeiten auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den nachfolgenden Zwecken zu verwenden:*
 - a. *Angebote an Dritte im Rahmen des Zusammenschlusses oder des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran, soweit dies zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet,*

 - b. *Veräußerungen an Dritte gegen Barzahlung, soweit die Veräußerung zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet,*

 - c. *Verwendung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus bereits gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 24. August 2020 ausgegebener Optionen oder zukünftig von der Gesellschaft ausgegebener Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen,*

- d. *Einziehung der erworbenen Aktien mit oder ohne Herabsetzung des Grundkapitals, ohne dass es für die Einziehung oder deren Durchführung eines gesonderten Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.*
- c) *Die vorstehenden Ermächtigungen können jeweils ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, ausgeübt werden.*
- d) *In den Fällen des lit. b) a. und lit. b) b. darf der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, den Durchschnittswert, der durch die Mittagsauktion im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) ermittelten Kurs der Aktie der Gesellschaft an den drei der Abgabe vorausgehenden Börsentagen um nicht mehr als 5 Prozent über- beziehungsweise unterschreiten.*
- e) *Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen.*
- f) *Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3, Abs. 4 AktG insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen zu lit. b) a., lit. b) b. und lit. b) c. verwendet werden. Auf den zulässigen Höchstbetrag von 10 Prozent des Grundkapital wird der rechnerische Anteil am Grundkapital von Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von Art. 5 SE-VO i.V.m. § 183 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Angebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.“*

Der Wortlaut der Ermächtigung wurde mit der Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft sowie im Bundesanzeiger am 3. Mai 2023 veröffentlicht.

4.2 Beschluss des Verwaltungsrates zur Ausübung der Ermächtigung zum Aktienrückkauf

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat am 31. Januar 2024 beschlossen, dass die MBB SE ein öffentliches Rückkaufangebot im Umfang von bis zu 571.639 MBB-Aktien an alle MBB-Aktionäre richtet. Die Entscheidung des Verwaltungsrates zur Abgabe dieses Angebots

ist wie in Ziffer 1.4 beschrieben veröffentlicht worden.

Nach dem zugrunde liegenden Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2023 können die zurückgekauften Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden. Die Gesellschaft ist u.a. berechtigt, zurückgekauft Aktien ganz oder teilweise einzuziehen. Über die Verwendung der eigenen Aktien nach Abschluss des Rückkaufangebots ist noch nicht entschieden.

4.3 Bisherige Rückkäufe und Bestand an eigenen Aktien

Die Gesellschaft hat von der durch die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Juni 2023 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bislang noch keinen Gebrauch gemacht.

Die MBB SE hält zum 31. Januar 2024 keine eigenen Aktien. Nach erfolgreicher Durchführung dieses Rückkaufangebots würde sich der von der MBB SE gehaltene Bestand an eigenen Aktien auf bis zu 571.639 Stück erhöhen. Dies entspräche ca. 10,00 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

5. Vorgaben zum Angebotspreis und den Rechten der Gesellschaft aus eigenen Aktien

5.1 Vorgaben zum Angebotspreis

Der Angebotspreis für die MBB-Aktien hat die in der vorstehend wiedergegebenen Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Juni 2023 enthaltenen Vorgaben für die Angebotspreisfestsetzung zu berücksichtigen.

Danach darf der von der MBB SE gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 Prozent über- beziehungsweise unterschreiten.

Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Erwerbsangebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Schlussauktionspreis der MBB-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

5.2 Rechte der Gesellschaft aus eigenen Aktien

Aus Aktien, die in Verbindung mit diesem Angebot erworben werden, stehen der Gesellschaft keine Rechte zu, insbesondere erwächst der Gesellschaft aus ihnen kein Stimm- und

Dividendenrecht.

Der mitgliedschaftliche Einfluss der MBB-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit potentiell zu und die Beteiligung eines solchen Aktionärs erhält im Verhältnis ein höheres Gewicht.

6. Auswirkungen des Angebots

Der Kurs der MBB-Aktie könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Gesellschaft am 31. Januar 2024 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots mit einem Angebotspreis von EUR 96,00 je MBB-Aktie bekannt gegeben hat.

Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der MBB-Aktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird, insbesondere ob sich der Kurs auf dem derzeitigen Niveau halten, bzw. diesen unter- oder überschreiten wird und wie sich der Kurs der MBB-Aktien langfristig entwickeln wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeiten von der Annahmequote das Angebot und die Nachfrage nach MBB-Aktien geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der MBB-Aktien sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

MBB-Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, werden bis auf weiteres zu eigenen Aktien der Gesellschaft. Aus eigenen Aktien der Gesellschaft stehen dieser keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte, zu.

Der mitgliedschaftliche Einfluss der MBB-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit entsprechend zu und die Beteiligung jedes MBB-Aktionärs erhält im Verhältnis ein höheres Gewicht.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rückkaufangebots keine eigenen Aktien. Nach erfolgreicher vollständiger Durchführung dieses Rückkaufsangebots würde MBB 571.639 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00, entsprechend ca. 10,00 % des derzeitigen Grundkapitals halten.

7. Steuern

Die Gesellschaft empfiehlt den MBB-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

8. Sonstige Veröffentlichungen

Die Gesellschaft wird nur das Endergebnis des durchgeführten Rückkaufangebots veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist also voraussichtlich am Montag, den 11. März 2024. Darüber hinaus wird die Gesellschaft im Falle einer teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 unverzüglich die Quote veröffentlichen, mit der die Annahmeerklärungen berücksichtigt werden.

Ergänzungen und Änderungen dieses Angebots werden in der gleichen Weise veröffentlicht wie diese Angebotsunterlage.

Die vorgenannten sowie etwaige sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot erfolgen nur im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter www.mbb.com unter der Rubrik „Investor Relations - Aktienrückkauf – Aktienrückkauf 2024“, es sei denn, weitergehende Veröffentlichungspflichten sind zwingend vorgeschrieben.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen können.

Ist ein MBB-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ergeben, vereinbart.

Soweit zulässig gilt das Gleiche gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Berlin, 31. Januar 2024

**MBB SE
Der Verwaltungsrat**